

	Seite
Einleitung	3
Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen	
Die verpflichtende Leistungserbringung „wie aus einer Hand“	4
Der Grundsatz der Meistbegünstigung	13
Eingliederungshilfe vermeidet Pflegebedürftigkeit	14
Rehabilitation vermeidet Pflegebedürftigkeit	16
Die Reha-Träger arbeiten mit den Pflegekassen zusammen	18
Die Pflegekassen leiten Reha-Maßnahmen ein	19
Die Pflegekassen erbringen vorläufige Reha-Leistungen	20
Die Pflegekassen erbringen Reha-Leistungen im Eilfall	21
Die Pflegekassen unterstützen die frühzeitige Bedarfserkennung	22
Versorgungsplan und Teilhabeplan	23
Einbeziehung der Pflegekasse in das Teilhabeplanverfahren	24
Einbeziehung der Pflegekasse bei der Erstellung des Teilhabeplans	25
Budgetfähige Leistungen der Pflegekasse	26
Pflegeleistungen im trägerübergreifenden persönlichen Budget	27
Trägerübergreifendes persönliches Budget durch die Pflegekasse	28
Eingliederungshilfe um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden	29
Verhältnis zueinander	30
Verhältnis zueinander in besonderen Wohnformen	32
Verhältnis zur Hilfe zur Pflege	33
Einbeziehung der Pflegekasse in das Gesamtplanverfahren	36
Einbeziehung der Hilfe zur Pflege in das Gesamtplanverfahren	38
Die Empfehlungen zur Leistungserbringung	
Die Vereinbarung zwischen Pflegekasse und Eingliederungshilfe	40
Die Inhalte der Vereinbarung	41
Die Inhalte der Empfehlungen	42
Leistungserbringung wie aus einer Hand	43
Leistungserbringung durch den Träger der Eingliederungshilfe	44
Die Zustimmung des Leistungsberechtigten	45
Geltungsbereich der Vereinbarungen	46

Inhaltsverzeichnis

Fortlaufende Leistungen der Eingliederungshilfe	47
Fortlaufende Leistungen der Pflegeversicherung	48
Übernahmefähige Leistungen der Pflegeversicherung	49
Vorbereitung der Vereinbarung	51
Vereinbarung in einer Mehrzahl von Fällen	52
Modalitäten der Leistungsübernahme	53
Rechtsbehelfsverfahren bei Übernahme der Leistungen	55
Geeignete Leistungserbringer	56
Wunsch- und Wahlrecht	57
Vorgaben aus dem Leistungsrecht	58
Abrechnung der Leistungen	59
Abrechnung der Pflegesachleistungen	60
Angebote zur Unterstützung im Alltag	61
Abrechnung der Kostenerstattungsleistungen	62
Abrechnung bei Abtretungserklärungen	63
Qualitätssicherung	64
Informationsaustausch der Leistungsträger	65
Übernahmefähige Leistungen der Pflegeversicherung	
Leistungskatalog der Pflegeversicherung	66
Pflegesachleistung: häusliche Pflegehilfe	67
Pflegesachleistung: körperbezogene Pflegemaßnahmen	69
Pflegesachleistung: pflegerische Betreuungsmaßnahmen	70
Angebote zur Unterstützung im Alltag	71
Umwandlungsanspruch	72
Entlastungsbetrag	75
Tages- und Nachtpflege	76
Ersatz- oder Verhinderungspflege	77
Kurzzeitpflege	83

Mit den Änderungen der Pflegeneuorientierungs- und Pflegestärkungsgesetze zum SGB XI haben viele Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe Ansprüche auf Leistungen der Pflegeversicherung bekommen.

Damit kam es verstärkt zu einem Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Bei der Leistungsgewährung außerhalb von Einrichtungen waren damit die Probleme der praktischen Umsetzung vorprogrammiert.

Ein Grundprinzip des neuen BTHG im SGB IX ist die umfassende Leistungsgewährung: trägerübergreifende Bedarfserkennung, Günstigkeitsprinzip bei der Antragstellung und Leistungswährung wie aus einer Hand.

Damit eine umfassende Versorgungsplanung möglich ist, werden auch die Pflegekassen und die Träger der Hilfe zur Pflege in die Teilhabeplanung einbezogen.

Ziel ist eine koordinierte, umfassende Leistungsgewährung unter Einschluss der Pflegeleistungen.

Beim Zusammentreffen von Pflegeleistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe, bekommt daher der Träger der Eingliederungshilfe den Auftrag zur Leistungsgewährung wie aus einer Hand.

Die Arbeitshilfe will den Akteuren in der Praxis bei der Gestaltung dieses jetzt verbindlich gewordenen Prozesses helfen, damit für die Leistungsberechtigten die Versorgungs-, Teilhabe- und Gesamtplanung optimal gelingt.

Sie stellt das Prinzip der Leistungsgewährung wie aus einer Hand dar und beschreibt die Einbeziehung der Pflegekassen in das Teilhabeplanverfahren.

Dazu werden die Empfehlungen zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen der Pflegeversicherung durch einen Träger der Eingliederungshilfe dargestellt und die übernahmefähigen Leistungen der Pflegeversicherung beschrieben.

Und wie immer gebührt Karl der Dank dafür, dass er sich als Protagonist in den Beispielen dem Autor zur Verfügung gestellt hat.

Northeim, im Oktober 2019

Kurt Ditschler

Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen

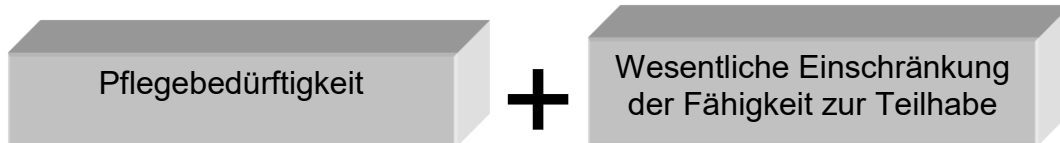
Die verpflichtende Leistungserbringung „wie aus einer Hand“

Der Gesetzgeber möchte beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe im häuslichen Bereich zu einer verpflichtenden koordinierten Leistungsgewährung und Leistungserbringung kommen.

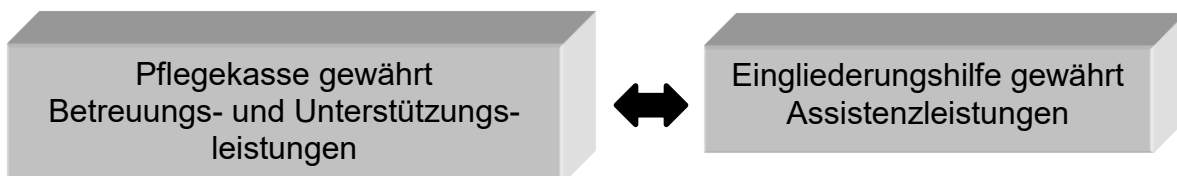
Die Gesetzesmaterialien geben Auskunft darüber, wie der Gesetzgeber sich dies vorstellt.

Die Herausforderung:
Zusammentreffen von verschiedenen Leistungen

Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs erhalten mehr Menschen mit einer Behinderung einen Pflegegrad und haben neben dem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe einen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung.



Zudem kommt es durch die Gewährung von Leistungen zur pflegerischen Betreuung, zur Haushaltsführung und zur Unterstützung im Alltag im Rahmen der Pflegeversicherung zu Abgrenzungsfragen, zu den im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Assistenzleistungen.



Das Verhältnis von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen wird in § 13 Absatz 3 SGB XI beschrieben.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII, dem Bundesversorgungsgesetz und dem SGB VIII bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.



Es gibt keinen Vorrang und keinen Nachrang zwischen beiden Leistungen.

Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen

Die verpflichtende Leistungserbringung „wie aus einer Hand“

Die Leistungen der Pflegeversicherung bleiben unberührt von den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Pflegeleistung

Leistungen, deren Zweck vor allem in der pflegerischen Versorgung im Sinne des SGB XI besteht, fallen in die Leistungssphäre der Pflegeversicherung und werden mit den hierfür zur Verfügung stehenden ambulanten Leistungsarten abgedeckt.

Sind für die Leistungserbringung vor allem pflegefachliche Kenntnisse erforderlich, so ist die Leistungserbringung in der Regel der Leistungssphäre der Pflegeversicherung zuzuordnen.

Eine Maßnahme ist integraler Bestandteil von Leistungen der pflegerischen Versorgung oder steht in unmittelbarem Zusammenhang damit

Eingliederungshilfe

Leistungen im häuslichen Umfeld, die im engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der Eingliederungshilfe stehen, sind insgesamt der Eingliederungshilfe zuzuordnen.

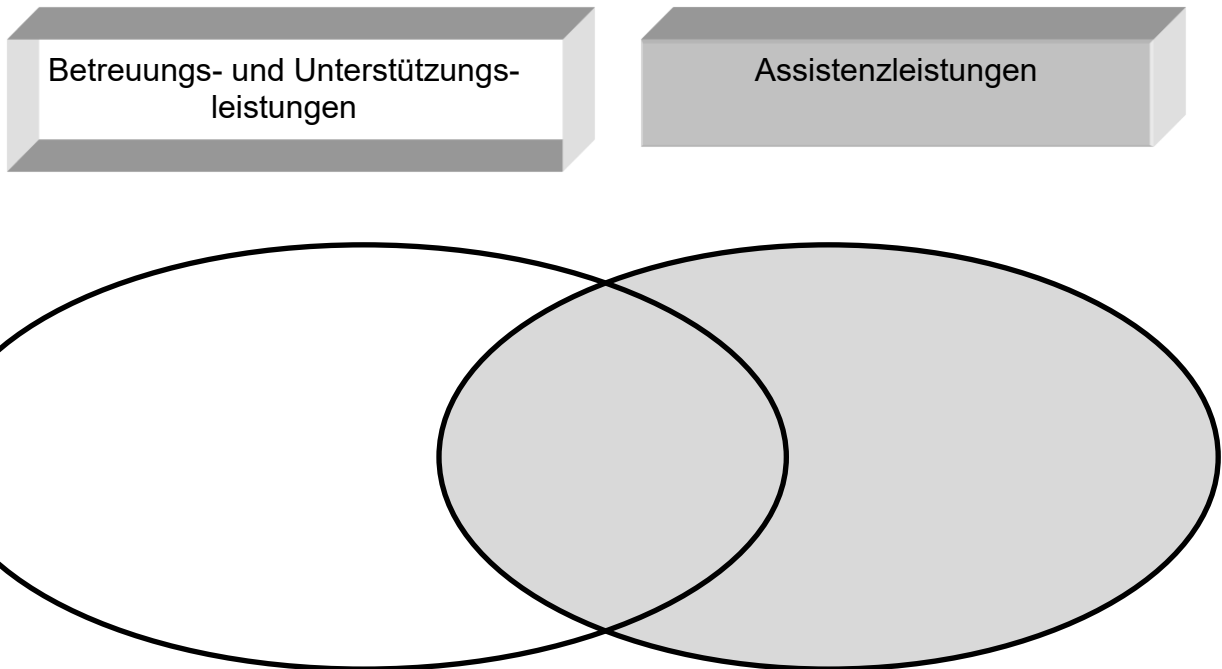
Sind teilhabeorientierte Fachkenntnisse, beispielsweise pädagogische oder psychosoziale Kenntnisse erforderlich, ist die Leistungserbringung in der Regel der Sphäre der Eingliederungshilfe zuzuordnen.

Eine Maßnahme ist integraler Bestandteil von Leistungen der Eingliederungshilfe oder steht in unmittelbarem Zusammenhang damit

Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen

Die verpflichtende Leistungserbringung „wie aus einer Hand“

Es bestehen inhaltliche Überschneidungsbereiche zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und den Leistungen der Eingliederungshilfe.



Die Leistungen aus der Schnittmenge können sowohl als Leistung der Pflegekasse, als auch als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt werden.

Die einheitliche Leistungserbringung durch einen hierfür qualifizierten Leistungserbringer soll nicht in mehrere Bestandteile aufgesplittet werden, für die der Leistungsberechtigte dann unterschiedliche Leistungserbringer aus unterschiedlichen Leistungssystemen heranziehen müsste.

Der Leistungsbezug „aus einer Hand“ entscheidet mit darüber, wo die einfachen Assistenzleistungen und die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen zugeordnet werden.

Leistungen, bei denen die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen, ohne dass auch ein sachlicher Zusammenhang mit einer pflegerischen Versorgung im Sinne des SGB XI besteht, werden von der Eingliederungshilfe auch im häuslichen Umfeld ungeschmälert erbracht.

Einfache Assistenzleistungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit einer pflegerischen Versorgung stehen, werden von der Pflegekasse als Betreuungs- oder Unterstützungsleistung erbracht.